



PRESSEMITTEILUNG Nr. 126/25

Luxemburg, den 18. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 | WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 | Coyote System

Generalanwalt Szpunar: Eine Maßnahme, die eine logische Folge strafrechtlicher Bestimmungen oder notwendig ist, um die Wirksamkeit von Verkehrskontrollen zu gewährleisten, fällt unter das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen, schränkt das französische Recht bestimmte digitale Dienste ein. Es verbietet u. a., Minderjährigen Zugang zu pornografischen Websites zu gewähren, und verpflichtet die Betreiber solcher Websites, technische Vorkehrungen zu treffen, um dies zu verhindern. Darüber hinaus beschränkt das französische Recht die mit Geolokalisierung arbeitenden Fahrerassistenzdienste, indem es die Meldung bestimmter Verkehrskontrollen verbietet. Diese Maßnahmen werden durch zwei Dekrete umgesetzt, deren Nichtigerklärung beim französischen Staatsrat in zwei verschiedenen Rechtssachen beantragt wird.

In der Rechtssache C-188/24 machen die in der Tschechischen Republik ansässigen Gesellschaften WebGroup Czech Republic und NKL Associates geltend, dass die französischen Rechtsvorschriften gegen das in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr¹ vorgesehene „Herkunftslandprinzip“ verstießen, wonach Dienste in Bezug auf Anforderungen, die in den „koordinierten Bereich“ der Richtlinie fielen, dem Recht des Niederlassungsstaats des Anbieters unterlägen.

In der Rechtssache C-190/24 vertritt die auf Fahrerassistenzsysteme spezialisierte und in Frankreich ansässige Gesellschaft Coyote System die Auffassung, dass das Verbot, bestimmte Verkehrskontrollen zu melden, gegen das „Herkunftslandprinzip“ verstoße und eine nach der Richtlinie verbotene Überwachungspflicht begründe.

Der Staatsrat hat den Gerichtshof angerufen, um insbesondere zu klären, ob die fragliche, den Betreibern von Online-Diensten auferlegte Verpflichtung in den „koordinierten Bereich“² der Richtlinie fällt und ob dieser Bereich das den Fahrerassistenzdiensten auferlegte Verbot erfasst.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Maciej Szpunar dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass der von der Richtlinie definierte koordinierte Bereich **die Anbieter von Online-Kommunikationsdiensten betreffende Verpflichtung umfasse, technische Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Minderjährige die Möglichkeit hätten, auf pornografische Inhalte zuzugreifen**. In diesen Bereich falle außerdem ein **Verbot, das es den Betreibern eines elektronischen, mit Geolokalisierung arbeitenden Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersage, Nachrichten oder Hinweise von Nutzern weiterzuverbreiten, die es anderen Nutzern ermöglichen könnten, sich Verkehrskontrollen zu entziehen**. Dies gelte ungeachtet dessen, dass diese Verpflichtungen keines der Sachgebiete beträfen, die von den Harmonisierungsbestimmungen dieser Richtlinie geregelt würden.

Die von Frankreich ergriffenen Maßnahmen seien nicht allein deshalb vom koordinierten Bereich ausgenommen,

weil sie eine logische Folge strafrechtlicher Bestimmungen bzw. eine Maßnahme seien, die erforderlich sei, um die Wirksamkeit von Verkehrskontrollen zu gewährleisten, die durchgeführt würden, um Personen aufzugreifen, die wegen Verbrechen oder Vergehen gesucht würden oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellten.

In Bezug auf die Rechtssache WebGroup Czech Republic und NKL Associates weist der Generalanwalt darauf hin, dass die im Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zum Schutz Minderjähriger, die das Ergebnis eines Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten seien, insbesondere bereits durch eine in der Richtlinie vorgesehene Ausnahme³ berücksichtigt seien, so dass es nicht möglich sei, diesen Mechanismus zu umgehen, um Diensteanbietern Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus allgemeinen und abstrakten Vorschriften ergäben.

In der Rechtssache Coyote System weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich die dritte Frage auf eine Bestimmung⁴ der Richtlinie beziehe, die nur dann zur Anwendung berufen sei, wenn der Anbieter „Hosting“-Dienste anbiete. Indessen entspreche der Geolokalisierungsdienst von Coyote System nicht der «Definition des „Hosting“ : Er beschränke sich nicht auf die unveränderte Speicherung und Verbreitung von eingegebenen Daten, sondern wandle sie mittels eines Algorithmus in eine neue Informationsschicht um, so dass diese Bestimmung auf diesen Dienst nicht anwendbar sei.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2000/31/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

² Unter dem koordinierten Bereich versteht man die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

³ Art. 3 Abs. 4.

⁴ Art. 15, wonach die Mitgliedstaaten den Anbietern von Hosting-Diensten keine allgemeine und permanente Verpflichtung zur Überwachung auferlegt dürfen.